# Amtsblatt Gemeinde Ascheberg



Amtliches Bekanntmachungsblatt

Heft Nr. 16/2022

Ausgabetag: 22.12.2022

Inhaltsangabe:		Seite
1.	Aufstellung der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich "Hemmen II" in der Ortschaft Davensberg; Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit	2
2.	Aufstellung des Bebauungsplanes A 80 "Hemmen II" in der Ortschaft Davensberg; Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit	5
3.	Aufstellung des 3. Änderung des Bebauungsplanes A 1 "Ortskern Ost" in der Ortschaft Ascheberg; Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit	8
4.	Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 1 (A 1) von der Anschlussstelle Hamm-Bockum/Werne bis nördlich der Anschlussstelle Ascheberg	11
5.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und den kreisangehörigen Kommunen zur Übertragung der Aufgaben Sammlung und Transport von Textilahfällen	21

#### **Amtliche Bekanntmachung**

# 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich "Hemmen II" in der Ortschaft Davensberg

Aufstellungsbeschluss vom 24.11.2022 gem. § 2 (1) BauGB Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 24.11.2022 die Aufstellung der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich "Hemmen II" in der Ortschaft Davensberg beschlossen.

Anlass für die Aufstellung der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg im Bereich des Ortsteils Davensberg ist eine städtebauliche Arrondierung des südwestlichen Ortsrandes, um der Nachfrage nach zusätzlichen Wohnbaugrundstücken in Davensberg zu begegnen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ascheberg stellt für den Geltungsbereich der 79. Änderung aktuell Flächen für die Landwirtschaft dar. Um auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung eine Wohnbauentwicklung bauplanungsrechtlich vorzubereiten, bedarf es einer Änderung der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft zu Wohnbauflächen.

Im Parallelverfahren gem. § 8 (3) Baugesetzbuch wird der Bebauungsplan A 80 "Hemmen II" aufgestellt.

Der Geltungsbereich der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst insgesamt Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Ascheberg, Flur 8, Flurstück 24, 170, und 249 sowie Gemarkung Ascheberg, Flur 10, Flurstück 854 (tlw.). Insgesamt umfasst der Geltungsbereich der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes ca. 6,2 ha.

Die genaue Abgrenzung der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg ist dem Lageplan - der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist - zu entnehmen.

Durch die heutige Bekanntmachung wird den Bürgern und Bürgerinnen der Beginn des Verfahrens eröffnet und auf den Beginn der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB hingewiesen.

Die frühzeitige Information der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Bauleitplanung gem. § 3 (1) BauGB findet in der Zeit vom

#### 16.01.2023 bis zum 06.02.2023 (einschließlich)

zu jedermanns Einsicht in der Fachgruppe Bauverwaltung der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer O.19 (1. OG), vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstagnachmittags von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und donnerstagnachmittags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr statt.

Während der Frist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden (bspw. auch per E-Mail).

Der Vorentwurf befindet sich ergänzend auch auf der Homepage der Gemeinde Ascheberg unter folgender Internetadresse:

→ <a href="https://www.ascheberg.de/bauen-wohnen/gemeindeentwicklung/tab/aktuelle-bauleitplanverfahren.html">https://www.ascheberg.de/bauen-wohnen/gemeindeentwicklung/tab/aktuelle-bauleitplanverfahren.html</a>

#### Hinweis:

Es handelt um einen Vorentwurf, der – je nachdem, welche Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeit und von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebracht werden – veränderbar ist. Änderungen können auch insbesondere dann noch im weiteren Verfahren erfolgen, wenn sich eine entsprechende Notwendigkeit aus den noch zu beauftragenden Gutachten bzw. aus planungskonzeptionellen oder städtebaulichen Gründen ergeben sollte.

Ascheberg, den 20.12.2022

Der Bürgermeister

Stohldreier

#### **Amtliche Bekanntmachung**

#### Bebauungsplan A 80 "Hemmen II"

Aufstellungsbeschluss vom 24.11.2022 gem. § 2 (1) BauGB Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 24.11.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes A 80 "Hemmen II" in der Ortschaft Davensberg beschlossen.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes A 80 "Hemmen II" ist eine städtebauliche Arrondierung des südwestlichen Ortsrandes, um der Nachfrage nach zusätzlichen Wohnbaugrundstücken in Davensberg zu begegnen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ascheberg stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes A 80 "Hemmen II" aktuell Flächen für die Landwirtschaft dar. Um auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung eine Wohnbauentwicklung bauplanungsrechtlich vorzubereiten, bedarf es einer Änderung der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft zu Wohnbauflächen.

Die notwendige 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg wird im Parallelverfahren gem. § 8 (3) Baugesetzbuch Ascheberg durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes A 80 "Hemmen II" umfasst insgesamt Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Ascheberg, Flur 8, Flurstück 24, 170, und 249 sowie Gemarkung Ascheberg, Flur 10, Flurstück 854 (tlw.). Insgesamt umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplanes A 80 "Hemmen II" ca. 6,2 ha.

Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanes A 80 "Hemmen II" ist dem Lageplan - der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist - zu entnehmen.

Durch die heutige Bekanntmachung wird den Bürgern und Bürgerinnen der Beginn des Verfahrens eröffnet und auf den Beginn der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB hingewiesen.

Die frühzeitige Information der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Bauleitplanung gem. § 3 (1) BauGB findet in der Zeit vom

#### 16.01.2023 bis zum 06.02.2023 (einschließlich)

zu jedermanns Einsicht in der Fachgruppe Bauverwaltung der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer O.19 (1. OG), vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstagnachmittags von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und donnerstagnachmittags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr statt.

Während der Frist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden (bspw. auch per E-Mail).

Der Gestaltungsentwurf befindet sich ergänzend auch auf der Homepage der Gemeinde Ascheberg unter folgender Internetadresse:

→ <a href="https://www.ascheberg.de/bauen-wohnen/gemeindeentwicklung/tab/aktuelle-bauleitplanverfahren.html">https://www.ascheberg.de/bauen-wohnen/gemeindeentwicklung/tab/aktuelle-bauleitplanverfahren.html</a>

#### Hinweis:

Es handelt sich bei dem Gestaltungsentwurf um eine erste Planungskonzeption, die – je nachdem, welche Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeit und von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebracht werden – veränderbar ist. Änderungen können auch insbesondere dann noch im weiteren Verfahren erfolgen, wenn sich eine entsprechende Notwendigkeit aus den noch zu beauftragenden Gutachten bzw. aus planungskonzeptionellen oder städtebaulichen Gründen ergeben sollte.

Ascheberg, den 20.12.2022

Der Bürgermeister

Stohldreier

#### Amtliche Bekanntmachung

### Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes A1 "Ortskern Ost"

Erneute Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB und Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die Auswirkungen der Planung nach § 13a (3) Satz 1 Nr. 2 BauGB.

Der Bau- und Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 17.12.2013 den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes A 1 "Ortskern Ost" gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde bereits am 19.02.2014 ortsüblich im Amtsblatt der Gemeinde Ascheberg bekannt gemacht.

Da an dieser Stelle das Bauleitplanverfahren wiederaufgenommen werden soll, wird die Bekanntmachung zur Aufstellung der o.g. Bebauungsplanänderung hiermit erneuert.

Anlass für die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes A 1 "Ortskern Ost" ist die städtebaulich notwendige Neuordnung im nordöstlichen Bereich des Lambertus-Kirchplatzes in Ascheberg. Der Bereich des ehemaligen Hauses Bultmann (Gemarkung Ascheberg Flur 86, Flurstück 46) soll einer neuen Bebauung zugeführt werden. Um eine neue bauliche Nutzung in diesem Bereich bauplanungsrechtlich vorzubereiten, bedarf es der 3. Änderung des Bebauungsplanes A 1 "Ortskern Ost".

Inhalt der 3. Änderung des Bebauungsplanes A 1 "Ortskern Ost" ist - neben der Anpassung der Baugrenzen bzw. Baulinien im Bereich des geplanten neuen Baukörpers - die Festsetzung der Nutzungsart "Urbanes Gebiet" im gesamten Geltungsbereich. Mit der Festsetzung der neuen Nutzungsart "Urbanes Gebiet" wird eine der zentralen Lage entsprechende Nutzungsart festgesetzt, die dabei gegenüber dem aktuell festgesetzten Kerngebiet, eine flexiblere Nutzungsmischung im Änderungsbereich ermöglicht.

Der Geltungsbereich wurde mit Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses des Rates der Gemeinde Ascheberg vom 19.05.2015 um Bereiche der Konermannstraße erweitert und umfasst die Grundstücke Gemarkung Ascheberg, Flur 86, Flurstück 32 tlw., 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520 und 521.

Bei der 3. Änderung des Bebauungsplanes A 1 "Ortskern Ost" handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung. Aufgrund der Tatsache, dass die festzusetzende Grundfläche des Plangebietes unterhalb der Grenze des § 13 a (1) Satz 2 Nr. 1 BauGB von 20.000 Quadratmetern liegt, wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt.

Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich; dieser stellt für den zu überplanenden Bereich eine "Gemischte Baufläche" dar.

Gemäß § 13a (2) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a (1) und § 10a (1) BauGB abgesehen.

Im Verfahren erfolgt keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Planung im Sinne des § 3 (1) BauGB. Die Öffentlichkeit hat Gelegenheit, sich in der Zeit vom

im Rathaus der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer O.19 (1. OG) vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstagnachmittags von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und donnerstagsnachmittags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich zur Planung zu äußern – dies kann bspw. auch telefonisch oder per E-Mail erfolgen.

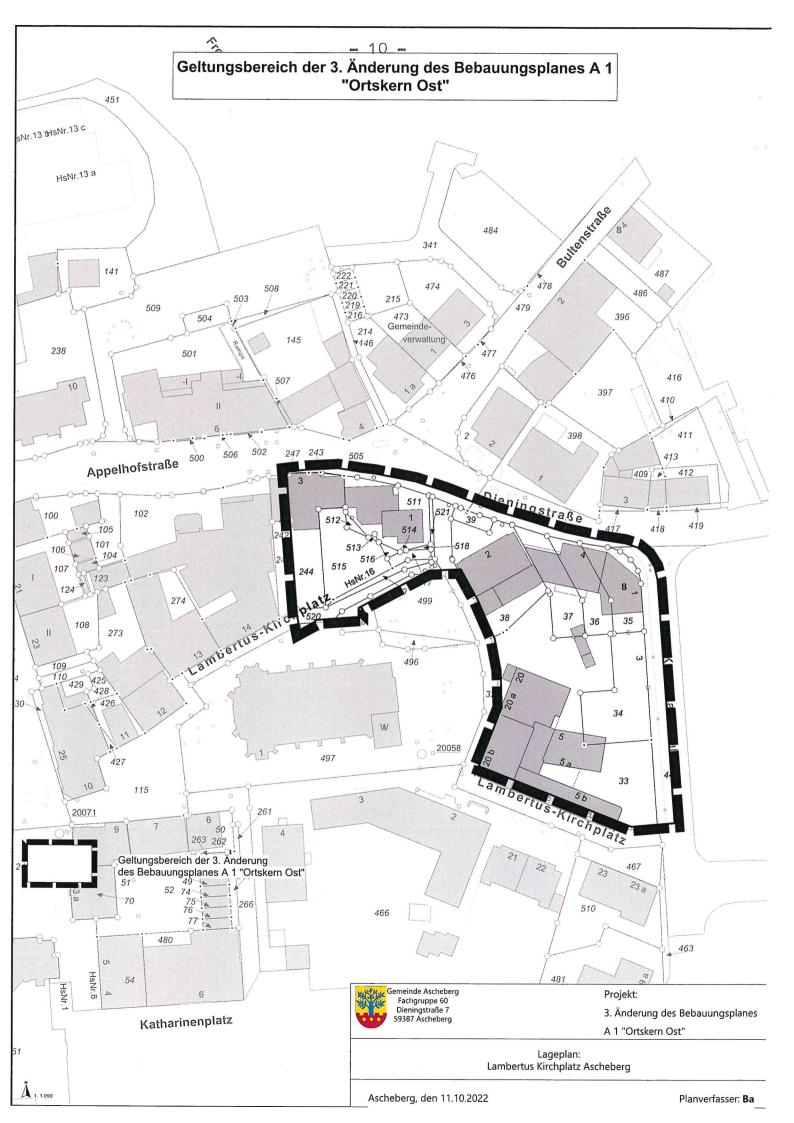
Im weiteren Verfahren werden der Bebauungsplanentwurf (Planzeichnung) und die dazugehörige Begründung erarbeitet.

Der Geltungsbereich der 3 Änderung des Bebauungsplanes A 1 "Ortskern Ost" ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Ascheberg, den 20.12.2022

Der Bürgermeister

(Stobidreier)



Bürgermeister Gemeinde Ascheberg

Ascheberg, den 21.12.2022

#### Bekanntmachung

Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 1 (A 1) von der Anschlussstelle Hamm – Bockum/Werne, Bau-km 126+416,000 (ca. 350 m südlich der Brücke im Zuge der A 1 über die Kreisstraße 5 "Wesseler Straße" in Werne) bis nördlich der Anschlussstelle Ascheberg, Bau-km 115+000,000 (etwa 500 m nördlich der Brücke im Zuge der Bundesstraße 58 "Steinfurter Straße" über die A 1) einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen und der hiermit im Zusammenhang stehenden übrigen Änderungsmaßnahmen an dem vorhandenen Straßen-, Wege- und Gewässernetz und Anlagen Dritter sowie der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

#### auf dem Gebiet

- der Gemeinde Ascheberg, Kreis Coesfeld, in der Gemarkung Herbern, Flur 17, 18, 19, 20, 25, 26, 29, 30, 32 und in der Gemarkung Ascheberg, Flur 46, 60, 61, 62, 66,
- der Stadt Werne, Kreis Unna, in der Gemarkung Werne-Stadt, Flur 17, 18 und in der Gemarkung Werne-Stockum, Flur 1,
- der Stadt Coesfeld, Kreis Coesfeld, in der Gemarkung Lette, Flur 37,
- der Gemeinde Nottuln, Kreis Coesfeld, in der Gemarkung Limbergen, Flur 11
- und der Stadt Hamm, in der Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 51.

Der bereits in der Zeit vom 18.04.2016 bis 17.05.2016 in den Städten Werne und Coesfeld sowie in den Gemeinden Ascheberg und Nottuln ausgelegte Plan für das o. a. Bauvorhaben wird nunmehr um neue sowie aktualisierte Unterlagen (Deckblatt II.) ergänzt.

Vorhabenträgerin: Die Autobahn GmbH des Bundes Regionalniederlassung Westfalen, Otto-Kraft-Platz 8 59065 Hamm

Die Autobahn GmbH des Bundes (ursprünglich der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen) hat bei der **Bezirksregierung Münster als zuständige Anhörungsund Planfeststellungsbehörde** für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbin-

dung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Das Vorhaben unterfällt der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglich-keitsprüfung (UVPG) in der Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG alte Fassung (a. F.); s. Übergangsvorschrift gem. § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG neue Fassung (n. F.)). Da die geplante Maßnahme voraussichtlich mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden ist, besteht für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a und § 3c UVPG a. F.

Die aktualisierten bzw. ergänzenden Planunterlagen (Erläuterungen, Zeichnungen und Gutachten – Deckblatt II –) stehen gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) im Zeitraum

#### vom 16.01.2023 bis zum 15.02.2023 einschließlich

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

#### www.brms.nrw.de/go/verfahren -> Planfeststellungsverfahren Straße

#### Stichwort

# 6-streifiger Ausbau der Bundesautobahn A 1 zwischen den Anschlussstellen Hamm-Bockum/Werne und Ascheberg

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung. Maßgeblich ist der Inhalt der auf der oben genannten Internetseite zur Einsichtnahme eingestellten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG NRW i. V. m. § 3 PlanSiG).

In demselben Zeitraum liegen die Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot in den Städten Coesfeld, Hamm und Werne sowie in den Gemeinden Ascheberg und Nottuln zur allgemeinen Einsichtnahme unter den folgenden Maßgaben aus, wobei grundsätzlich die geltenden Hygienevorschriften zu beachten sind:

# Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg, Fachbereich III, Bauverwaltung, Zimmer O.24

Für Einsichtnahmen stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

Montag bis Freitag:

8:00 - 12:30 Uhr

Dienstag:

13:30 - 17:00 Uhr

Donnerstag:

13:30 - 16:00 Uhr

Aus organisatorischen Gründen wird gebeten, einen Termin unter der Telefonnummer 02593/609-6017 zu vereinbaren.

## Stadt Coesfeld, Markt 8, 48653 Coesfeld, Fachbereich 60, Planen und Bauen, 3. Obergeschoss, Raum 313

Für Einsichtnahmen stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

Montag bis Freitag:

8:30 - 12:00 Uhr

Donnerstag:

14:00 - 16:00 Uhr

Aus organisatorischen Gründen wird gebeten, einen Termin unter der Telefonnummer 02541/939-1313 zu vereinbaren.

## Stadt Hamm, Technisches Rathaus, Gustav-Heinemann-Str. 10, 59065 Hamm, Bautechnisches Bürgeramt, Erdgeschoss

Für Einsichtnahmen stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

Montag bis Donnerstag: 8:30 – 12:30 Uhr; 13:30 – 15:30 Uhr

Freitag:

8:30 - 12:30 Uhr

## Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, Fachbereich 3 Planen, Bauen, Umwelt

Für Einsichtnahmen stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

Montag bis Mittwoch:

8:30 - 12.30 Uhr; 14:00 - 16:00 Uhr

Donnerstag:

8:30 - 12:30 Uhr; 14:00 - 18:00 Uhr

Freitag:

8:30 - 12:30 Uhr

Aus organisatorischen Gründen wird gebeten, einen Termin unter der Telefonnummer 02502/942-311 zu vereinbaren. Fragen, die zu den ausgelegten Unterlagen bestehen, können auch telefonisch bei dem zuständigen Ansprechpartner unter der o. g. Telefonnummer gestellt werden.

#### Stadt Werne, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, Erdgeschoss

Für Einsichtnahmen stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

Montag bis Mittwoch:

7:30 - 16:00 Uhr

Donnerstag:

7:30 - 17:30 Uhr

Freitag:

7:30 - 12:00 Uhr

Einwendungen zur Niederschrift sind abweichend zum Auslegungsort beim Kommunalbetrieb Werne, Betriebszweig Stadtentwässerung, Straßen und Verkehr, Dienstgebäude ehem. "Wienbredeschule", Schulstr. 7, 59368 Werne nach vorheriger Terminabsprache (Herr Kersting, Tel. 02389/71-664; E-Mail sesv@werne.de) möglich.

Da sich diese Maßgaben jedoch aufgrund der aktuellen Situation jederzeit ändern können, sind die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme aktuellen (Zutritts-) Regelungen der Gemeinde Nottuln im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zu beachten.

Aufgrund des aktuellen COVID-19-Infektionsgeschehens und den daraus möglicherweise resultierenden weitergehenden Einschränkungen kann eine durchgängige Einsichtnahme in die bei den v. g. Kommunen lediglich als zusätzliches Informationsangebot ausgelegten Planunterlagen nicht gewährleistet werden. Sollte eine Einsichtnahme aufgrund von Beschränkungen vor Ort nicht mehr möglich sein, werden die Planunterlagen bei Bedarf anderweitig zur Verfügung gestellt. In diesem Fall ist die Bezirksregierung Münster unter Tel: 0251/411-0 oder per Mail an poststelle@brms.nrw.de zur Anforderung der Unterlagen zu kontaktieren.

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; diese sind verschlüsselt (Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden nicht genannt). In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet. Der Schlüssel kann bei Nachweis eines berechtigten Interesses bei der jeweiligen Kommune und bei der Bezirksregierung Münster eingesehen werden.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist,

#### bis zum 01.03.2023 einschließlich,

bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Domplatz 1-3, 48143 Münster sowie bei der Gemeinde Ascheberg, Dieningstr. 7, 59387 Ascheberg, der Stadt Coesfeld, Markt 8, 48653 Coesfeld, der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, der Stadt Hamm, Gustav-Heinemann-Str. 10, 59065 Hamm und der Stadt Werne, Schulstr. 7, 59368 Werne Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss

den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Schriftform kann wie folgt durch elektronische Form ersetzt werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de

#### Wichtige Hinweise:

Die Nutzungsbedingungen für die Übersendung einer De-Mail in schriftform-wahrender Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes und von Dokumenten mit qualifizierter elektronischer Signatur finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (Bezirksregierung Münster > Kontakt > Mailkontakt) und sind zwingend zu beachten.

Die Übersendung der Einwendung (auch im gescannten Format) mittels einfacher E-Mail ist nicht ausreichend und bleibt daher unberücksichtigt.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a.F. i. V. m. § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW alle Einwendungen und gemäß § 73 Abs. 4 S. 5 und 6 VwVfG NRW auch Stellungnahmen von Vereinigungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden und die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG a. F. beziehen, nur auf das Verwaltungsverfahren.

Einwendungen dürfen sich lediglich auf den Inhalt der Unterlagen, die Gegenstand dieser Auslegung sind (Deckblatt II), beziehen. Einwendungen gegen das Vorhaben als solches, welche nicht bereits im Rahmen der erstmaligen Auslegung vorgetragen wurden, bleiben unberücksichtigt. Die im Rahmen der bisherigen Anhörung erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen bleiben jedoch im Verfahren erhalten und fließen in die Planfeststellungsentscheidung ein. Es besteht deshalb für die Bürgerinnen und Bürger, die sich bereits dazu geäußert haben, keine Notwendigkeit, ihre Stellungnahme erneut abzugeben.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar und leserlich ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter

der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW).

- 2. Diese ortsübliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 S. 3 und 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung
  - a) der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereine sowie
  - der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG). In der Regel findet aber ein Erörterungstermin statt, bei dem die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich erörtert werden.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er vorher ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

- 4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- 5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG NRW).
- 7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a Abs. 6 FStrG).
- 8. Es wird darauf hingewiesen,
  - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist und
  - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. notwendigen Angaben enthalten. Dies sind:

Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
1 DII	Erläuterungsbericht	Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen	15.09.2022
1a DII	Bericht über die Umweltverträglichkeits- prüfung	Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH	15.09.2022
2 DII	Übersichtskarte	Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen	15.09.2022
3 DII / BI. 1 DII	Übersichtslageplan – Blatt 1	Die Autobahn GmbH des	15.09.2022
3 DII / Bl. 2 DII	Übersichtslageplan – Blatt 2	Bundes, Niederlassung Westfalen	
5 DII / BI. 18 DII	Lageplan – Blatt 18	Ingenieurbüro Pruss u. Part- ner GbR	15.09.2022
5 DII / BI. 25 DII	Lageplan – Blatt 25	IPW Ingenieurplanung GmbH & Co. KG	15.09.2022
5 DII / BI. 28 DII	Lageplan – Blatt 28	IPW Ingenieurplanung GmbH & Co. KG	15.09.2022
5 DII / BI. 32 DII	Lageplan – Blatt 32	Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen	15.09.2022
8.1	Retentionsbodenfilter		
8.1 DII / BI. 1 DII	Detaillageplan Retentionsbodenfilter	Ingenieurbüro Pruss u. Part- ner GbR	15.09.2022
8.1 DII / Bl. 2 DII	Grundriss Retentionsbodenfilter	Ingenieurbüro Pruss u. Partner GbR	15.09.2022
8.1 DII / BI. 3 DII	Schnitte Retentionsbodenfilter	Ingenieurbüro Pruss u. Partner GbR	15.09.2022
8.1 DII / Bl. 4 DII	Zulaufbauwerk (Geröllfang)	Ingenieurbüro Pruss u. Part- ner GbR	15.09.2022
8.1 DII / BI. 5 DII	Ablaufbauwerk (Pumpwerk)	Ingenieurbüro Pruss u. Partner GbR	15.09.2022
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen		
9.1 DII / BI. 1 DII	Maßnahmenübersichtsplan	Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH	15.09.2022
9.2 DII / BI. 18 DII	Maßnahmeplan – Blatt 18	Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH	15.09.2022
9.2 DII / BI. 25 DII	Maßnahmeplan – Blatt 25	Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH	15.09.2022
9.2 DII / BI. 28 DII	Maßnahmeplan – Blatt 28	Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH	15.09.2022
9.2 DII / BI. 32 DII	Maßnahmeplan – Blatt 32	Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH	15.09.2022
9.3 DII	Maßnahmeblätter	Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH	15.09.2022

9.4 DII	Vergleichende Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH	15.09.2022
10	Grunderwerb	*	
10 DII / BI. 18 DII	Grunderwerbsplan – Blatt 18	Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen	15.09.2022
10 DII / BI. 28 DII	Grunderwerbsplan – Blatt 28	Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen	15.09.2022
10 DII / BI. 32 DII	Grunderwerbsplan – Blatt 32	Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen	15.09.2022
10 D II	Grunderwerbsverzeichnis	Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen	15.09.2022
11 DII	Regelungsverzeichnis	Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen	15.09.2022
17.1 DII	Schalltechnische Untersuchung	IPW Ingenieurplanung GmbH & Co. KG	15.09.2022
17.1.2.1 DII	Emissionspegel zum Verkehrslärm	IPW Ingenieurplanung GmbH & Co. KG	15.09.2022
17.1.2.2 DII	Beurteilungspegel zum Verkehrslärm	IPW Ingenieurplanung GmbH & Co. KG	15.09.2022
17.1.3 DII / BI. 1 DII	Immissionstechnischer Detailplan zum Verkehrslärm – Blatt 1	IPW Ingenieurplanung GmbH & Co. KG	15.09.2022
17.1.3 DII / BI. 2 DII	Immissionstechnischer Detailplan zum Verkehrslärm – Blatt 2	IPW Ingenieurplanung GmbH & Co. KG	15.09.2022
17.1.3 DII / BI. 3 DII	Immissionstechnischer Detailplan zum Verkehrslärm – Blatt 3	IPW Ingenieurplanung GmbH & Co. KG	15.09.2022
17.1.3-1 DII / BI. 1 DII	Immissionstechnischer Übersichtslage- plan zum Verkehrslärm – Blatt 1	IPW Ingenieurplanung GmbH & Co. KG	15.09.2022
17.1.3-2 DII / BI. 1 DII	Immissionstechnischer Übersichtslage- plan zum Verkehrslärm – Blatt 1	IPW Ingenieurplanung GmbH & Co. KG	15.09.2022
17.1.3-2 DII / BI. 2 DII	Immissionstechnischer Übersichtslage- plan zum Verkehrslärm – Blatt 2	IPW Ingenieurplanung GmbH & Co. KG	15.09.2022
17.2 DII	Luftschadstoffgutachten	Lohmeyer GmbH	15.09.2022
18	Wassertechnische Untersuchung		
18.1 DII	Erläuterungsbericht	Ingenieurbüro Pruss u. Part- ner GbR	15.09.2022
18.4 DII	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	Landschaft + Siedlung AG	15.09.2022
19.1 DII	Landschaftspflegerischer Begleitplan	Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH	15.09.2022
19.1 Anlage 3.1 DII	Bestands- und Konfliktplan	Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH	15.09.2022
19.2 DII	Artenschutzbeitrag	Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH	15.09.2022
19.5 DII	Faunistische Untersuchung	Simon & Widdig GbR	15.09.2022
	Verkehrsuntersuchung	AVISO GmbH	15.09.2022

9. Bei der Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) sind die betroffenen Personen hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang wird auf die "Datenschutzhinweise Planfeststellungsverfahren" verwiesen, die auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/dsp aufgerufen werden können.

Ascheberg, den 21.12.2022

Stohldreier

(Bürgermeister)

#### Bekanntmachung

Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und den kreisangehörigen Kommunen zur Übertragung der Aufgaben Sammlung und Transport von Textilabfällen

Zwischen dem Kreis Coesfeld und den kreisangehörigen Kommunen wurde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben Sammlung und Transport von Textilabfällen auf den Kreis Coesfeld geschlossen.

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 09.12.2022, Nr. 49, lfd. Nr. 232, wurde diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie die hierzu erteilte Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 18.11.2022, Az.: 31.1.25-176/ 2022.0002, bekannt gemacht.

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) weise ich hiermit auf die Veröffentlichung hin.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ascheberg, 22. Dezember 2022

Gemeinde Ascheberg Der Bürgermeister

(Thomas Stohldreier)